



BERUFSBEZEICHNUNG „STADTPLANER“ GESCHÜTZT/ BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG PFLICHT

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes zum 1. August 2007

Was bei der letzten Novellierung seinerzeit wegen Ablaufs der damaligen Legislaturperiode nicht mehr gelang, ist dieses Mal – ebenfalls wenige Monate vor der nächsten Landtagswahl – zu einem guten Ende gebracht worden: die gesetzliche Absicherung der Berufsbezeichnung „Stadtplaner“. Niedersachsen hat damit als letztes verbliebenes Bundesland diese Berufsbezeichnung unter gesetzlichen Schutz gestellt und damit zugleich die Wettbewerbsfähigkeit dieser Berufsgruppe bundesweit verbessert.

Gelungen ist auch, eine Aufspaltung der Zuständigkeit für die Stadtplaner zu verhindern. Stadtplanerinnen und Stadtplaner werden in Niedersachsen ausschließlich bei der Architektenkammer eingetragen.

Dagegen hat der Gesetzgeber die bisher von der Architektenkammer geführte Tragwerksplanerliste vollständig der Niedersächsischen Ingenieurkammer übertragen. Für die bislang in die niedersächsische Tragwerksplanerliste eingetragenen Personen entsteht daraus kein Nachteil, sie werden – falls sie dazu ihr Einverständnis geben – automatisch in die entsprechende Liste der Ingenieurkammer übernommen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Aufwertung der Berufshaftpflichtversicherung: Freischaffende Architekten müssen bereits für ihren Eintragungsantrag einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorlegen. Zu den Neuregelungen im Einzelnen:

■ STADTPLANERREGELUNG

Die Führung der Berufsbezeichnung „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ setzt zukünftig eine entsprechende Eintragung in die Architektenliste voraus, dies gilt auch für ähnliche Bezeichnungen oder Wortverbindungen (§ 1 Abs. 1 und 2). Entsprechend geregelt wird das Führen der Berufsbezeichnung durch Gesellschaften (§ 1a).

Die Berufsaufgaben in § 3 werden ergänzt um die Fachrichtung Stadtplanung. Danach gehören zu diesen Berufsaufgaben die Stadt- und Raumplanung, insbesondere das Erstellen städtebaulicher Pläne sowie das Mitwirken bei der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4).

Wegen der bereits vom Bundesverfassungsgericht festgestellten, äußerst unterschiedlichen Ausbildungswege in der Fachrichtung Stadtplanung wird als Ausbildungsvoraussetzung gefordert

- entweder ein Studium der Stadtplanung oder
- ein Studium der Raumplanung oder Architektur, jeweils mit dem Schwerpunkt Städtebau oder Stadtplanung, oder
- eine gleichwertige Ausbildung, die zur Erfüllung der Berufsaufgaben in der Fachrichtung befähigt.



Ebenso wie die Fachrichtung Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur wird auch bei der Stadtplanung die Mindeststudiendauer auf drei Studienjahre verkürzt; lediglich in der Fachrichtung Architektur verbleibt es bei den bisherigen mindestens vier Studienjahren (§ 4 Abs. 4).

■ Übergangsregelung

Personen, die bereits in der Vergangenheit die Berufsbezeichnung Stadtplaner geführt oder entsprechende Leistungen erbracht haben, werden im Rahmen einer Übergangsregelung auch ohne Nachweis einer entsprechenden Ausbildung als Stadtplanerin oder Stadtplaner in die Architektenliste eingetragen, wenn sie die Berufsbezeichnung am 31. Juli 2007 bereits seit mindestens drei Jahren geführt oder diesen Beruf seit mindestens drei Jahren ausgeübt haben. Der Antrag ist bis zum 31. Juli 2008 zu stellen.

■ BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Freischaffende Berufsangehörige müssen zukünftig den Nachweis einer ausreichenden Versicherung gegen Haftpflichtgefahren aus der Berufstätigkeit erbringen (§ 4a). Ergänzend zum Berufsgrundsatz in § 24 Abs. 2 Nr. 4, der nach wie vor (für alle Beschäftigungsarten) gilt, wird dieser Nachweis für freischaffende Berufsangehörige Eintragungsvoraussetzung. Ein späterer Verlust der Berufshaftpflichtversicherung kann grundsätzlich zur Streichung aus der Architektenliste führen.

■ Einjährige Befreiung

Bei erstmaliger Eintragung von „Freischaffenden“ in die Architektenliste kann vom Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung auf Antrag befreit werden, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere noch nicht ausübt. Diese Befreiung wird längstens für ein Jahr (§ 4a Abs. 4) erteilt. Sie soll gerade Berufsanfängern in der ersten, auftragslosen Zeit die Eintragung in die Architektenliste für einen begrenzten Zeitraum erleichtern. Wird in dieser Zeit ein Auftrag übernommen oder ist das erste Jahr der Berufstätigkeit verstrichen, muss dann jedoch zwingend eine Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen werden.

Von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung kann auf Antrag auch befreit werden, wer den Beruf aus persönlichen Gründen (etwa wegen Krankheit oder Elternzeit) nicht ausübt (§ 4a Abs. 3).

■ TRAGWERKSPLANERLISTE

Die bislang von der Architektenkammer geführte Liste von Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplanern der Fachrichtung Architektur wird der Ingenieurkammer zugeordnet. Absolventen der Fachrichtung Architektur, welche bereits in die für Verfahren nach § 69 a und § 75 a NBauO maßgebliche Liste eingetragen sind, werden – mit ihrer Zustimmung – in die Liste der Ingenieurkammer übernommen, ohne dass eine erneute Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen stattfindet. Dies gilt im Übrigen für alle Personen, welche bis zum 31. Juli 2007 ihre Eintragung in die Tragwerksplanerliste beantragt haben.



Für alle anderen gilt eine Verschärfung der Eintragungsvoraussetzungen, nämlich der Nachweis mindestens dreijähriger (bislang: zweijähriger) Tätigkeit in der Tragwerksplanung.

Mit der Übernahme der Tragwerksplanerliste (Fachrichtung Architektur) werden in der Ingenieurkammer keine zusätzlichen Mitgliedschaften begründet.

■ **Weitere Änderungen**

Die übrigen Änderungen des Architektengesetzes dienen vorwiegend der Anpassung an europäisches Recht oder sind redaktioneller Art.

RA Axel Plankemann
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 02/2010